Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 3278.) Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Presse vom 30. Juni 1849. Vom 5. Juni 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben in Erwägung, daß die unheilvollen Zustände, welche die Ordnung und Ruhe im Lande mit wachsenden Gefahren bedrohen, zum großen Theile dem Mißbrauch der Presse, so wie der Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Preßgesetzgebung zuzuschreiben sind, daß daher die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit ein sofortiges Einschreiten der Gesetzgebung dringend erfordert, Uns für verpflichtet erachtet, sowohl die Zweifel, welche über die Anwendung einzelner, die Presse berührenden, gesetzlichen Vorschriften erhoben sind, zu beseitigen, als auch der Verordnung über die Presse vom 30. Juni 1849. die unerläßlichsten Ergänzungen hinzuzufügen. Demgemäß verordnen Wir nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums auf Grund des Art. 63. der Verfassungs-Urkunde, was folgt:

§. 1.

Die Postverwaltung kann nach Umständen die Annahme und Ausführung von Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften ablehnen; es wird diese Befugniß durch die Bestimmung des §. 1. des Regulativs vom 15. Dezember 1821. (Gesetz-Sammlung Seite 215.) nicht ausgeschlossen.

§. 2.

Die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. wegen Ertheilung und Zurücknahme der zum Gewerbebetriebe der Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Inhaber von Leihbibliotheken oder Lesekabinetten, Verkäufer von Flugschriften und Bildern, Lithographen, Buch- und Steindrucker erforderlichen besonderen Erlaubniß der Regierung, sind als aufgehoben nicht zu betrachten. Demgemäß sind diese Bestimmungen auch auf diejenigen Gewerbtreibenden gedachter Art, welche ohne jene Erlaubniß den Betrieb des Gewerbes begonnen haben, zur Anwendung zu bringen, jedoch mit der Maaßgabe,

Ausgegeben zu Berlin den 10. Juni 1850.

gabe, daß denselben zur nachträglichen Einholung der Erlaubniß eine Frist bis zum 1. Juli d. J. verstattet ist.

§. 3.

Die Verbreitung von Druckschriften jeder Art, welche außerhalb des Preußischen Staates erscheinen, kann von dem Minister des Innern verboten werden. Wer einem solchen, ihm besonders bekannt gemachten oder durch das Amtsblatt veröffentlichten, Verbote entgegen, eine Druckschrift verkauft, vertheilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt, oder sonst verbreitet, wird mit Geldbuße von zehn bis Einhundert Thalern oder mit Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahre bestraft.

Die Staatsanwaltschaft und deren Organe sind verpflichtet, in diesen Fällen die betreffenden Blätter vorläufig mit Beschlag zu belegen.

Die Anwendung der durch die Verbreitung von Schriften strafbaren Inhalts etwa verwirkten höheren Strafen werden durch die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht ausgeschlossen.

§. 4.

Wer eine Zeitung oder Zeitschrift in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen herausgeben will, ist verpflichtet, vor der Herausgabe eine Kaution zu bestellen.

§. 5.

Die Kaution beträgt, wenn das Blatt mehr als dreimal in der Woche erscheinen soll,

a) in Städten, welche nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer (Gesetz-Sammlung Seite 147.) zur ersten Abtheilung gehören, so wie für alle Städte und Ortschaften innerhalb eines zweimeiligen Umkreises der ersteren, 5000 Rthlr.,
b) in Städten der zweiten Abtheilung 3000 Rthlr.,
c) in Städten der dritten Abtheilung 2000 Rthlr.,
d) an allen anderen Orten 1000 Rthlr.

§. 6.

Für Zeitungen oder Zeitschriften, welche dreimal oder weniger als dreimal in der Woche erscheinen sollen, wird die Kaution auf die Hälfte der im §. 5. festgesetzten Summen bestimmt.

§. 7.

Periodische Blätter, welche lediglich

a) für amtliche Bekanntmachungen,
b) unter Ausschließung aller politischen und sozialen Fragen für rein wissenschaftliche oder technische Gegenstände, Familiennachrichten, Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über Verkäufe, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen und ähnliche Nachrichten für den gewerblichen Verkehr

bestimmt sind, bleiben von der Kautionsbestellung befreit.

Ist

Ist indessen wegen des Inhalts eines dieser periodischen Blätter nach den Bestimmungen der Verordnung über die Presse vom 30. Juni 1849. auf Strafe zu erkennen, so ist das Urtheil gleichzeitig gegen den Herausgeber auf Bestellung einer Kaution zu richten.

Die Bestellung der Kaution, deren Höhe sich nach den Bestimmungen des §. 5. richtet, muß innerhalb dreier Tage nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses erfolgen, ohne daß es dazu einer besonderen Aufforderung bedarf.

§. 8.

Die Kaution muß bei der General-Staatskasse oder einer Regierungs-Hauptkasse in baarem Gelde eingezahlt werden, und wird mit vier vom Hundert verzinst.

Die Zurückzahlung der Kaution darf nicht früher erfolgen, als nach Ablauf von 6 Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem das letzte Blatt der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift erschienen ist, und nicht anders, als gegen eine Bescheinigung der Staatsanwaltschaft, daß eine Verfolgung wegen des Inhalts der Zeitung oder Zeitschrift nicht im Gange ist.

§. 9.

Der Verpflichtung zur Kautionsbestellung unterliegen auch die Herausgeber der jetzt bestehenden, im §. 4. genannten Zeitungen und Zeitschriften. Es wird ihnen jedoch zur Bestellung der Kaution ein Zeitraum von vier Wochen, vom Tage der Publikation dieser Verordnung an gerechnet, gewährt.

§. 10.

Ist wegen des Inhalts einer kautionspflichtigen Zeitung oder Zeitschrift auf Strafe erkannt, so haftet die bestellte Kaution vorzugsweise vor allen andern Forderungen für die Geldstrafen und Untersuchungskosten, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten. Die Strafen und Kosten werden, wenn der Nachweis ihrer Zahlung nicht innerhalb acht Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils geführt wird, aus der Kaution entnommen.

§. 11.

Tritt wegen des Inhalts einer Zeitung oder Zeitschrift, gleichviel ob sie von Anfang an kautionspflichtig war, oder die Kaution erst in Folge richterlicher Bestimmung gestellt ist, auf Grund der §§. 13., 14., 16 – 24. incl. der Verordnung vom 30. Juni 1849. zum zweitenmale eine Verurtheilung ein, so hat der Richter mit Rücksicht auf die Schwere des begangenen Verbrechens oder Vergehens, neben der dafür zu erkennenden Strafe, die Kaution ganz oder mindestens zum zehnten Theil für verfallen zu erklären.

Bei der dritten Verurtheilung auf Grund der genannten Paragraphen der Verordnung vom 30. Juni 1849. muß jedesmal die ganze Kaution für verfallen erklärt werden; auch kann außerdem das fernere Erscheinen der Zeitung oder Zeitschrift untersagt werden.

Die neue Bestellung der Kaution oder deren Ergänzung muß innerhalb dreier

dreier Tage nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses erfolgen, ohne daß es dazu einer besondern Aufforderung bedarf.

§. 12.

Wer eine Zeitung oder Zeitschrift herausgiebt, verlegt oder druckt, bevor die erforderliche Kaution bestellt oder ergänzt, oder nachdem das fernere Erscheinen derselben untersagt ist (§. 11.), wird mit einer Geldbuße von funfzig bis zweihundert Thalern, oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

Die nämliche Strafe trifft denjenigen, welcher eine Zeitung oder Zeitschrift verkauft, vertheilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt, oder sonst verbreitet, nachdem das Urtheil, welches das fernere Erscheinen derselben untersagt, ihm besonders bekannt gemacht oder durch das Amtsblatt veröffentlicht ist.

Die Staatsanwaltschaft und deren Organe sind verpflichtet, die betreffenden Blätter überall, wo sie solche vorfinden, so wie die zur Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen, vorläufig mit Beschlag zu belegen. In dem Strafurtheil kann zugleich auf Vernichtung der Blätter, Platten und Formen erkannt werden.

§. 13.

Den Zeitungen oder Zeitschriften stehen lithographirte oder auf irgend eine andere Art vervielfältigte Schriften gleich, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen, Fristen erscheinen.

§. 14.

Die in den §§. 3. und 12. dieser Verordnung vorgesehenen strafbaren Handlungen gehören nicht zur Kompetenz der Schwurgerichte.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 5. Juni 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt.
v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

(Nr. 3279.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1850., die Wiederannahme der Bezeichnung: Kammergericht von Seiten des Appellationsgerichts zu Berlin betreffend.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 22. April d. J. will Ich dem Appellationsgerichte zu Berlin auf dessen Antrag die Wiederannahme der Bezeichnung: Kammergericht gestatten. Diese Anordnung ist jedoch auf die dem gedachten Gerichtshofe durch die Verordnung vom 2. Januar v. J. beigelegten Rechte und Pflichten und auf dessen Verhältniß zu den übrigen Appellationsgerichten der Monarchie ohne Einfluß, so daß alle auf die Appellationsgerichte überhaupt sich beziehenden Bestimmungen auch künftighin sich auf denselben mit erstrecken.

Charlottenburg, den 21. Mai 1850.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

An das Staatsministerium.

 (Nr. 3280.)

(Nr. 3280.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1850., betreffend die Errichtung einer besonderen Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken.

Auf den Antrag des Staatsministeriums in dem Berichte vom 16. d. M. will Ich genehmigen, daß für die Bearbeitung aller Angelegenheiten, welche das Gesetz vom 2. März d. J. über die Errichtung von Rentenbanken (Gesetz-Sammlung S. 112.) den Ministerien für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten überträgt, eine besondere Central-Kommission bis auf Weiteres errichtet werde. Ich bestimme demgemäß was folgt:

1) Es wird eine „Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken" gebildet. Dieselbe hat ihren Sitz in Berlin und besteht aus dem interimistischen Unter-Staatssekretair, Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath Bode als Vorsitzendem und je einem oder zwei vortragenden Räthen des Finanz-Ministeriums und des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, welche von den betreffenden Ministern zu diesem Zwecke beauftragt werden.

2) Der Central-Kommission steht die Bearbeitung aller Angelegenheiten zu, welche die Ausführung des Gesetzes vom 2. März d. J. über die Errichtung von Rentenbanken, insbesondere die erste Einrichtung der Rentenbanken und die Oberaufsicht über dieselben, in Gemäßheit des §. 5. dieses Gesetzes zum Gegenstande haben. Den Ministern für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt es überlassen, derselben die obere Leitung und Aufsicht über die für einzelne Landestheile bereits bestehenden Renten-Tilgungs-Kassen, nämlich

   a) die durch die Kabinets-Order vom 20. September 1836. (Gesetz-Sammlung 1836. S. 235.) errichtete Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter;

   b) die in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Dezember 1839., betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein (Gesetz-Sammlung 1840. S. 6.) bei der Regierungs-Hauptkasse in Arnsberg bestehende Wittgensteinsche Tilgungskasse;

   c) die gemäß Order vom 18. April 1845. (Gesetz-Sammlung 1845. S. 410.) errichtete Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis

   auch vor deren Vereinigung mit den Provinzial-Rentenbanken zu übertragen.

3) Die Central-Kommission erledigt die ihr übertragenen Geschäfte in besonderem Auftrage des Finanz-Ministers und des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, gemäß der von letzteren ihr ertheilten Instruktion, übrigens selbstständig und in ihrem eigenen Namen. Ausgenommen hiervon sind nur solche Angelegenheiten, in welchen es Meiner

ner Genehmigung bedarf, oder welche von den vorgesetzten Ministern ausdrücklich ihrer Entscheidung vorbehalten werden. Anträge der Behörden und Privatpersonen sind ohne Ausnahme unmittelbar an die Central-Kommission zu richten.

4) Dem Vorsitzenden der Central-Kommission liegt die Leitung und Vertheilung der Geschäfte ob. Derselbe ist befugt, die Ausführung eines Beschlusses bis zur Entscheidung der vorgesetzten Minister zu suspendiren. Das erforderliche Subalternen-Personal wird von dem Finanz-Ministerium und von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gewährt.

5) Der Finanz-Minister und der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt. Sie haben auch den Zeitpunkt bekannt zu machen, mit welchem die Bestimmungen zu 1. und 2. in Wirksamkeit treten.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 21. Mai 1850.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt.
v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

An das Staatsministerium.

(Nr. 3281.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1850., betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Charlotte Königlicher Hoheit.

Ich will bei der vor Kurzem erfolgten Vermählung Meiner Nichte der Prinzessin Charlotte Königlicher Hoheit die herkömmliche Prinzessinnen-Steuer unter Vorbehalt des Rechts für künftige Fälle hierdurch erlassen und beauftrage das Staatsministerium, diese Ordre durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 5. Juni 1850.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)